

Reglement

Fest- und Kulturkommission



2016-10-03

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

1. Name

1. Unter der Bezeichnung "Fest- und Kulturkommission", abgekürzt FKK, besteht eine Kommission des Vereins der Informatik Studierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 23-27 der VIS Statuten.

2. Auftrag

1. Die FKK unterstützt den Festminister des VIS Vorstandes bei der Organisation und Durchführung von Festen.
2. Die von der FKK organisierten Feste sind das Erstsemestrigenfest des VSETH und des VIS, das FIGUGEGL und das VISKAS.
3. Der VIS Vorstand kann in Absprache mit der FKK dieser weitere Feste zur Organisation überlassen.
4. Die FKK kann Feste nur nach Rücksprache mit dem VIS-Vorstand nicht durchführen.

3. Mitglieder

1. Alle Mitglieder der FKK müssen Mitglieder des VIS sein.
2. Der VIS-Festminister ist automatisch Präsident der FKK. Er wird durch die Mitgliederversammlung des VIS (MV) gewählt.
3. Weitere Mitglieder der FKK werden von der MV oder dem VIS-Vorstand bestätigt.
4. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt ein Semester, Wiederwahl ist möglich.

4. Organisation

1. Die FKK lädt den VIS-Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm ihre Protokolle zu.
2. Die FKK informiert den VIS-Vorstand über alle anstehenden Feste im Voraus.
3. Die FKK legt Ende Semester der MV einen Tätigkeitsbericht vor.

5. Mittel

1. Die Quästur liegt bei der VIS-Quästorin.
2. Die MV legt das Budget der FKK als Teil des VIS Budgets fest.
3. Die FKK kann über die zugesprochenen Mittel im Sinne ihres Auftrags und Zwecks der Budgetposten frei verfügen.

4. Die FKK führt selber für jedes Fest eine detaillierte Ein- und Ausgabenliste, die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen der VIS-Quästur übergibt.